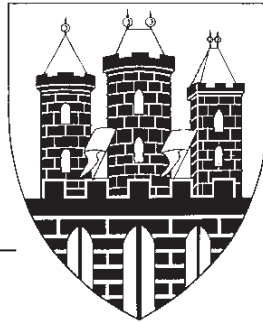


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

28. Jahrgang

Heft 2 – 27. März 2019

Einladung zur 35. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 04.04.2019

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
 - 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 3 Bestätigung der Tagesordnung
 - 4 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)
 - 5 Informationen des Oberbürgermeisters
 - 6 Bericht zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Döbeln durch die LTV
 - 7 WIR FÜR DÖBELN – Antrag auf Erhöhung der Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen – Anpassung der Sportförderrichtlinie
 - 8 Umsetzung des Beschlusses Nr. 312/33/2018 vom 13.12.2018
 - 9 Öffentliche Vorlagen**
 - 9.1 Bestätigung der Fortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Mittelsachsen, Teilschulnetzplan Förderschulen
Vorlage: VSR/451/2019
 - 9.2 Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Fuchsloch“ (gem. § 2 Abs.1 BauGB)
Vorlage: VSR/449/2019
 - 9.3 Satzungsbeschluss (gem. § 16 BauGB) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Fuchsloch“
Vorlage: VSR/450/2019
 - 9.4 Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses der Kommunalen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Döbeln
Vorlage: VSR/444/2019
 - 9.5 Auswahl der geplanten umzusetzenden Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gemäß Teil B der Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB)
Vorlage: VSR/446/2019
 - 9.6 Beauftragung der Bauleistung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke im OT Wöllsdorf - ID 20536
Vorlage: VSR/447/2019
 - 9.7 Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Schkeuditz und den Städten Oschatz, Taucha und Döbeln, für die gemeinsame Ausschreibung, zur Beschaffung von Drehleitern DLA (K) 23/12
Vorlage: VSR/448/2019
 - 9.8 Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes, Flurstück 34/4 der Gemarkung Zschäschtz (Gesamtgröße 3.214 m²) im Gewerbegebiet Döbeln-Ost 1a
hier: Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 331/34/2019
Vorlage: VSR/452/2019
 - 10 Sonstiges – öffentlich**
 - 11 Sonstiges – nichtöffentlich**
- Döbeln, den 25.03.2019
- Große Kreisstadt Döbeln**
Der Oberbürgermeister

**Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses
der Großen Kreisstadt Döbeln
am 11.04.2019,
am 25.04.2019 und am 09.05.2019**

Zeit: 17.00 Uhr
Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

**Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra
am 07.05.2019**

Zeit: 17.30 Uhr
Sitzungsort: **Ziegra (ehem. Gemeindeverwaltung),
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

**Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft
Technitz, Miera, Nöthschütz
am 09.04.2019 und am 14.05.2019**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Zeit: 19.00 Uhr
Sitzungsort: **Clubraum
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

**Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach
am 06.05.2019**

Zeit: 19.00 Uhr
Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 63b**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstraße 63b, bekanntgemacht.

**Ortschaft Ebersbach
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Beschlüsse der 34. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 14.02.2019

Beschluss-Nr.: 313/34/2019

Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie des Haushaltsplanes der Jahre 2019 und 2020 - mit Änderung -

Der Stadtrat beschloss folgende

Haushalts-
jahr 2019
in EUR

Haushalts-
jahr 2020
in EUR

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	Haushalts- jahr 2019 in EUR	Haushalts- jahr 2020 in EUR
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	41.353.359	42.172.812
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	44.200.660	45.061.146
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.847.301	-2.888.334
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	0
- Gesamtergebnis	-2.847.301	-2.888.334
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.394.962	3.394.962
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	0
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	547.661	506.628

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.774.687	40.475.140
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.143.376	39.790.362
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	631.311	684.778
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.919.400	3.250.700
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.714.770	2.477.900
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-795.370	772.800

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-164.059	1.457.578
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	500.000	500.000
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-500.000	-500.000
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr festgesetzt.	-664.059	957.578

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v. H.	270 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v. H.	390 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

§ 6 Übertragbarkeitsvermerk

Aufwendungen und Erträge, die aus zweckgebundenen Fördermitteln resultieren und nicht abgeschlossene Aufwendungen aus der Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungsmaßnahmen werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 für übertragbar erklärt.

Der Stadtrat beschließt folgende Ergänzung:

Die Sportförderung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen ist von 22 TEUR auf 40 TEUR zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt durch Mittelumverteilung.

Beschluss-Nr.: 314/34/2019

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln - mit Änderung -

Der Stadtrat beschloss die als Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln.

Beschluss-Nr.: 315/34/2019**Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Innenstadt“**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln beschloss folgende Punkte:

1. Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Innenstadt“ Beschluss Nr. 290/32/2018 vom 25.10.2018 wird aufgehoben.
2. Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S.62) wird die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ in Döbeln beschlossen (siehe Anlage). Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 316/34/2018**Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln beschloss folgende Punkte:

1. Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ Beschluss Nr. 291/32/2018 vom 25.10.2018 wird aufgehoben.
2. Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S.62) wird die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ in Döbeln beschlossen (siehe Anlage). Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 317/34/2019**Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2019**

Der Stadtrat beschloss die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2019:

Sonntag, 31.03.2019
 Sonntag, 06.10.2019
 Sonntag, 03.11.2019
 Sonntag, 15.12.2019

Beschluss-Nr.: 318/34/2019**Zuschlags- / Auftragserteilung zum Bauvorhaben****2. Muldequerung für die Bauhauptleistung (Los 2)**

Der Stadtrat beschloss, die Zuschlagserteilung für die Bauhauptleistung (Los 2) auf das Angebot der Firma Bau Logistik Döbeln GmbH für den städtischen Anteil (Baulose 0 bis 8) zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 319/34/2019**Neubau Zweifeldsporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“****Aufhebung Beschluss HA 52/99/2018****Erneute Vergabe von Lieferleistungen für Sportgeräte nach VOL/A**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Beschluss-Nr. 52/99/2018 am 05.04.2018
 Neubau Zweifeldsporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“
 Vergabe von Lieferleistungen nach VOL/A, Sportgeräte und Einbaumöbel wird aufgehoben.
2. Den Auftrag für den Einbau und die Lieferung der Sportgeräte erhält die Firma Kehr Sport GmbH mit Sitz in 09405 Zschopau.

Beschluss-Nr.: 320/34/2019**Ersatzneubau Stützmauer am Mühlgraben – Ritterstraße**

Der Stadtrat beschloss unter Berücksichtigung der Mehrkosten die Gesamtfinanzierung. Sollte die Erhöhung nicht gefördert werden, werden die notwendigen Mittel aus liquiden Mitteln bereitgestellt.

Beschluss-Nr.: 321/34/2019**Sicherung der Finanzierung und Beauftragung der Umplanung (Nachtrag 2, IBH) und Bauleistung (Nachtrag 1, W. Böttcher-IHT) zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke im OT Wöllsdorf - ID 20536**

Der Stadtrat beschloss, zur finanziellen Sicherung der außerplanmäßigen Maßnahme für den „Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke im OT Wöllsdorf - ID 20536“ auf der Grundlage des Antrages auf Kostenerhöhung (RL Hochwasser 2013, Förderquote 100% der zuwendungsfähigen Kosten) die Finanzierung.

Gleichzeitig beschloss der Stadtrat die Beauftragung des Nachtragsangebotes 2 vom 26.09.2018 an die Ingenieurgesellschaft Bonk + Herrmann mbH (IBH) aus Dresden zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 322/34/2019**Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm****Lärmaktionsplan der Stufe 3 der Stadt Döbeln 2018 –****Beschluss des Lärmaktionsplans**

Der Stadtrat beschloss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird die Abwägungsübersicht (Anlage) gebilligt.
2. Der Stadtrat beschloss den Lärmaktionsplan mit den Änderungen der Abwägungsübersicht nach Ziffer 1 des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 323/34/2019**Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Elternverein „Zwergenland“ e. V. Lüttewitz über die Aufbringung der Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Zwergenland“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020**

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 324/34/2019**Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e. V. über die Aufbringung der Betriebskosten für den „Montessori-KinderGARTEN“, Beicha, gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020**

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 325/34/2019**Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Berta Semmig - Haus der kleinen Stifte“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020**

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 326/34/2019

Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 327/34/2019

Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 328/34/2019

Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Kinderhaus Am Holländer e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 329/34/2019

Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Christlichen Schulverein Döbeln-Technitz e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 330/34/2019

Verkauf einer ca. 2000 qm großen Gewerbefläche, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstückes 998/9 der Gemarkung Döbeln (bezeichnet als Gewerbefläche A der Erschließungsplanung) zur Schaffung eines Firmenstandortes

Der Stadtrat beschloss den Verkauf der unvermessenen Gewerbefläche bestehend aus einer Teilfläche des Flurstückes 998/9 der Gemarkung Döbeln mit einer Größe von ca. 2000 qm. Sofern sich auf dem Grundstück Leitungsrechte befinden, sind diese vom Käufer zu übernehmen. Mehr- oder Minderflächen, die sich nach der Vermessung ergeben, werden auf der Grundlage des Kaufpreises ausgeglichen. Sollte der Erwerber für die Finanzierung des Kaufpreises bzw. des Bauvorhabens Grundpfandrechte aufnehmen, wird seitens der Stadt einer Grundschuldbestellung in entsprechender Höhe vor Eigentumsübergang zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss des Grundstückskaufvertrages zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 331/34/2019

Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstück 34/4 der Gemarkung Zschäschtz (Gesamtgröße 3.214 m²) im Gewerbegebiet Döbeln-Ost 1a

Der Stadtrat beschloss, eine Teilfläche des Flurstückes 34/4 der Gemarkung Zschäschtz in einer Größe von ca. 3.000 m² zur Errichtung von Stellplätzen und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu veräußern. Die Flächengröße des Grundstückes kann sich durch die Ausbaumaßnahme der Bundesstraße B 175 noch ändern. Leitungsrechte, das Flurstück 34/4 der Gemarkung Zschäschtz betreffend, werden vom Käufer übernommen. Gleichzeitig wird dem Käufer ein Geh- und Fahrrecht auf den Flurstücken 42/4 und 41/23 der Gemarkung Zschäschtz eingeräumt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss des Grundstückskaufvertrages zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 332/34/2019

Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/10 der Gemarkung Saalbach mit einer Größe von 551 qm

Der Stadtrat beschloss, dem Verkauf des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/10 der Gemarkung Saalbach zuzustimmen und auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Döbeln, den 15.02.2019

Große Kreisstadt Döbeln
Stadtverwaltung

gez. Hans-Joachim Egerer
Oberbürgermeister

Beschlussprotokoll der 65. Sitzung des Hauptausschusses

In der 65. Sitzung des Hauptausschusses am 07.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Beschlussvorlage
HA 65/127/2019	VHA/146/2019	Annahme von Schenkungen für das Stadtmuseum Döbeln
HA 65/128/2019	VHA/145/2019	Kostenerhöhung Mehrzweckhalle Schlossbergschule Döbeln „Toiletten und Sanitär“

Folgender Beschluss wurde zur Entscheidung in den Stadtrat weitergereicht:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Beschlussvorlage
VSR/444/2019	Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses der Kommunalen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Döbeln

Döbeln, den 08.03.2019

Große Kreisstadt Döbeln
Stadtverwaltung

gez. Hans-Joachim Egerer
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Döbeln

Bekanntmachung zum Verfahren von Bauleitplänen, Satzungen sowie zu städtebaulichen Konzeptionen, informellen Planungen usw.

Die hiermit veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Inhalte:

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich vorgestellt. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich frühzeitig zu informieren und durch Anregungen die Planung zu beeinflussen (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bebauungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegung können die Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung bzw. die Bebauungsplanentwürfe und

deren Begründung von jedermann eingesehen werden. Hierzu können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Städtebauliche Konzeptionen, informelle Planungen u. ä. unterliegen nicht in jedem Fall den Gesetzlichkeiten des Baugesetzbuches und werden den Bürgern im Rahmen der Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Planungen eine Beteiligung angedacht, so wird darauf in der Bekanntmachung besonders verwiesen.

Auskünfte zu den Planungen werden während der Dienstzeit und nach telefonischer Vereinbarung (579-0) auch zu anderen Zeiten im Planungssamt der Stadtverwaltung Döbeln erteilt.

Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt“ in Döbeln

Am 29.06.1992 fasste der Stadtrat der Stadt Döbeln den Beschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Döbeln. Die Genehmigung wurde durch das Regierungspräsidium Leipzig am 16.02.1993 erteilt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 2. Jahrgang, 3. Ausgabe / 11.März 1993 trat die Satzung in Kraft.

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.03.2004 wurde das Gebiet erweitert und durch die Satzung zur 1. Änderung des Sanierungsgebietes entsprechend angepasst. Gleichzeitig wurde mit Beschluss vom 25.03.2004 die Überarbeitung des Neuordnungskonzeptes gebilligt.

Nach Abschluss der Sanierung ist das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ förmlich abzuschließen.

Im Auftrag der Stadt wurde Die STEG Stadtentwicklung GmbH, als Sanierungsträger der Stadt Döbeln beauftragt, die Abrechnung entsprechend der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV-StBauE) zu erstellen.

Im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 25.10.2018 wurde ein ausführlicher Sachbericht zum Abschluss des Sanierungsgebietes und zu den finanziellen Auswirkungen vorgestellt.

Durch Satzungsbeschluss (s. u.) wird die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben. Damit entfallen folgende Beschränkungen:

- die Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
- die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 – 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Die Sanierung „Innenstadt“ in Döbeln wurde im Regelverfahren durchgeführt, d. h. es gelten die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB. Danach ist die Stadt verpflichtet, den Ausgleichsbetrag in Geld sowohl dem Grunde nach als auch in der vom BauGB vorgesehenen Höhe zu erheben. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt im Jahr 2010 die zonalen Anfangs- und Endwerte sowie die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Mittelsachsen ermitteln lassen. Dieses Gutachten wurde im Jahr 2012 aktualisiert. Auf dieser Grundlage sowie einer Grundbuchehebung durch die Stadt Döbeln wurden die Bodenwerterhöhungen und die Ausgleichsbeträge der Grundstücke im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ erhoben. Durch die Stadt wurde den Grundstückseigentümern die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages in Verbindung mit einem Verfahrensnachlass angeboten. Ausgleichsbeträge, die in diesem Zeitraum der vorzeitigen Ablösung nicht abgelöst wurden, sind von der Stadt nach Aufhebung der Sanierungssatzung (Aufhebungsbeschluss) durch Bescheid zu erheben.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Döbeln beschlossen. In der Stadtratssitzung vom 14.02.2019 wurde dieser Beschluss aufgehoben und die Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln Innenstadt erneut beschlossen.

Für die Beantwortung von Fragen diesbezüglich steht das Stadtplanungssamt der Stadtverwaltung Döbeln im Rahmen der Öffnungszeiten bzw. auf vorherige Terminabstimmung zur Verfügung.

Abschluss der Sanierung „Innenstadt“ in Döbeln – Aufhebung der Sanierungssatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in der Stadtratssitzung am 25.10.2018 auf der Grundlage des § 162 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVB1. S. 62) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Döbeln beschlossen.

In der Stadtratssitzung am 14.02.2019 wurde der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Innenstadt“ Beschluss Nr. 290/32/2018 vom 25.10.2018 aufgehoben und auf der Grundlage des § 162 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVB1. S. 62) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Döbeln neu beschlossen.

S A T Z U N G

der Großen Kreisstadt Döbeln

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ in Döbeln

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S.62) hat der Stadtrat der Stadt Döbeln in öffentlicher Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ in Döbeln beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“

Die vom Stadtrat am 29.06.1992 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ in Döbeln, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 11.03.1993, sowie die 1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 25.03.2004 beschlossen und am 30.09.2004 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, werden aufgehoben.

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ in Döbeln

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 23.07.2018 (Anlage zur Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan vom 23.07.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

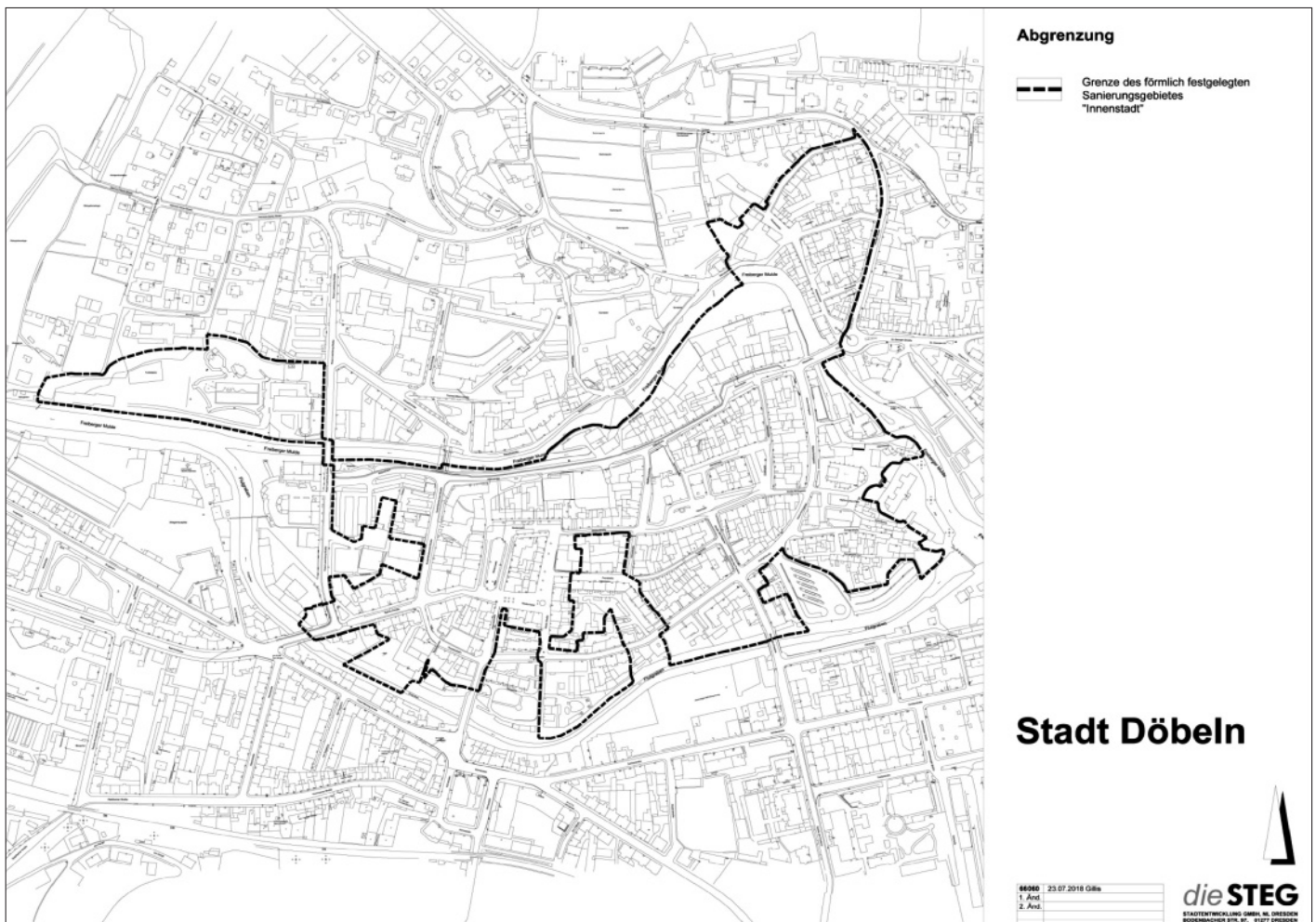
1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt:

Döbeln, den 15.02.2019

Siegel

Egerer
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 der SächsGemO zur Aufhebungssatzung Döbeln „Innenstadt“

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Döbeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Über den Inhalt der Satzung und dessen territoriale Abgrenzung wird auf Verlangen im Bauamt der Stadt Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln während der Öffnungszeiten Auskunft erteilt.

Döbeln, den 15.02.2019

Siegel

**Egerer
Oberbürgermeister**

Aufhebung der Sanierungssatzung „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ in Döbeln

Am 12.12.1996 fasste der Stadtrat der Stadt Döbeln den Beschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ in Döbeln. Die Genehmigung wurde durch das Regierungspräsidium Leipzig am 05.08.1997 erteilt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 6. Jahrgang, Heft 7 – 09. Oktober 1997 trat die Satzung in Kraft.

Mit Beschluss vom 25.03.2004 wurde die Überarbeitung des Neuordnungskonzeptes durch den Stadtrat gebilligt. Nach Abschluss der Sanierung ist das Sanierungsgebiet „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ förmlich abzuschließen.

Im Auftrag der Stadt wurde Die STEG Stadtentwicklung GmbH, als Sanierungsträger der Stadt Döbeln beauftragt, die Abrechnung entsprechend der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV-StBauE) zu erstellen.

Im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 25.10.2018 wurde ein ausführlicher Sachbericht zum Abschluss des Sanierungsgebietes und zu den finanziellen Auswirkungen vorgestellt.

Durch Satzungsbeschluss (s. u.) wird die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben. Damit entfallen folgende Beschränkungen:

- die Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
- die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 – 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Die Sanierung „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ in Döbeln wurde im Regelverfahren durchgeführt, d. h. es gelten die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB. Danach ist

die Stadt verpflichtet, den Ausgleichsbetrag in Geld sowohl dem Grunde nach als auch in der vom BauGB vorgesehenen Höhe zu erheben. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt im Jahr 2014 die zonalen Anfangs- und Endwerte sowie die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Mittelsachsen ermitteln lassen. Durch dieses Gremium wurde eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt. Gem. § 155 (3) BauGB kann die Gemeinde von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn: 1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt worden ist und 2. der Verwaltungs- aufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrages in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Davon ausgehend hat die STEG das Gutachten über die Prüfung der Anwendbarkeit der Bagatellregelung erstellt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Gutachtens fasste der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln am 17.03.2016 den Beschluss zur Anwendung der Bagatellregelung gem. § 155 (3) BauGB.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ in Döbeln beschlossen.

In der Stadtratssitzung vom 14.02.2019 wurde dieser Beschluss aufgehoben und die Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ erneut beschlossen.

Für die Beantwortung von Fragen diesbezüglich steht das Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Döbeln im Rahmen der Öffnungszeiten bzw. auf vorherige Terminabstimmung zur Verfügung.

Abschluss der Sanierung „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ in Döbeln Aufhebung der Sanierungssatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in der Stadtratssitzung am 25.10.2018 auf der Grundlage des § 162 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Oschatzer Straße/Dresdner Straße“ in Döbeln beschlossen.

In der Stadtratssitzung am 14.02.2019 wurde der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ Beschluss Nr. 291/32/2018 vom 25.10.2018 aufgehoben und auf der Grundlage des § 162 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für

den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVB1. S. 62) die Satzung zur Aufhebung der

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ in Döbeln neu beschlossen.

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Döbeln

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ in Döbeln

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVB1 S.62) hat der Stadtrat der Stadt Döbeln in öffentlicher Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ in Döbeln beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“

Die vom Stadtrat am 12.12.1996 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ in Döbeln, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 09.10.1997 wird aufgehoben.

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 23.07.2018 (Anlage zur Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan vom 23.07.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

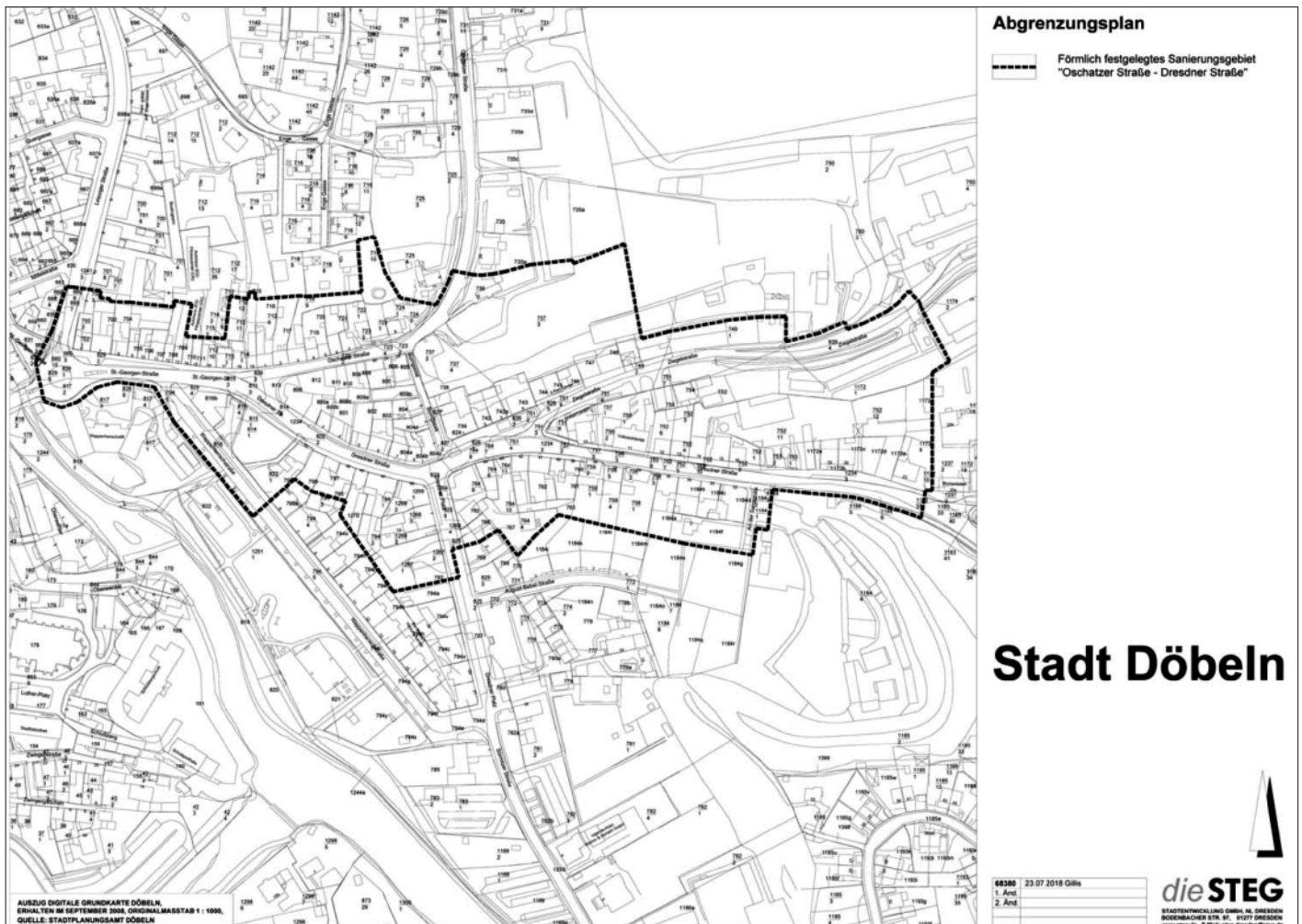
Ausgefertigt:

Döbeln, den 15.02.2019

Siegel

Egerer
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oschatzer Straße / Dresdner Straße“ in Döbeln



Hinweis gemäß § 4 der SächsGemO zur Aufhebungssatzung „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Döbeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Über den Inhalt der Satzung und dessen territoriale Abgrenzung wird auf Verlangen im Bauamt der Stadt Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln während der Öffnungszeiten Auskunft erteilt.

Döbeln, den 15.02.2019

Siegel

Egerer
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Mochau**Einladung****zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochau**

Am Mittwoch, den 10.04.2019, um 19.00 Uhr
im „Kornkäfer Kleinmockritz“

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mochau gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und satzungsgemäßen Einladung
3. Verlesung des letzten Protokolls der letzten Vollversammlung
4. Bericht des Jagdpächters
5. Bericht des Vorstandes

6. Kassenbericht 2018
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Wahl des Kassenprüfers
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht und Wildschadenspauschale
10. Neuvergabe der Jagdpacht
11. Verschiedenes

Döbeln, den 19.02.2019

Josef Schiegl
Jagdvorsteher
Jagdgenossenschaft Mochau

Jagdgenossenschaft Beicha**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019**

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Beicha

am 11.04.2019 um 18:00 Uhr
im Haus der Sachsenjugend
in Mochau

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beicha, Meila, Schweinitz, Gödelitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht und Wildschadenspauschale

5. Bericht des Jagdpächters
6. Verschiedenes

Anmerkung:

Bei Verhinderung können sich die Eigentümer jagdbarer Grundflächen (gesetzl. Begriff Jagdgenosse) durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Döbeln, 04.03.2019

Eberhard Roßberg
Jagdvorsteher der JG Beicha

Jagdgenossenschaft Lüttewitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019

Sehr geehrte Landeigentümer,

hiermit berufen wir die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lüttewitz für

**Donnerstag, den 25.04.2019 um 19.00 Uhr
in den „Sportkomplex Lüttewitz“ (Vereinszimmer)**

ein.

Eingeladen sind alle Landeigentümer, die bejagbare Flächen in den Gemarkungen Juchhöh, Theeschütz, Petersberg, Lüttewitz, Prüfern, Kleinmockritz, Dreißig, Markritz, Maltitz und Leschen besitzen.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Niederschrift der letzten Vollversammlung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht 2018
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht
6. Beschluss Haushaltsplan 2019
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Berichte der Jagdpächter
9. Verschiedenes

Döbeln, den 05.03.2019

Hubert Trenkler

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Lüttewitz

Jagdgenossenschaft Choren

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019

Hiermit berufe ich alle Grundeigentümer, die bejagbare Flächen in den Grenzen des Jagdbezirkes Choren besitzen, zur Vollversammlung

**am Donnerstag, dem 25.04.2019, 19:00 Uhr
in die Gaststätte „Zur Wartburg“ nach Choren**

ein.

Die Grenzen des Jagdbezirkes Choren sind die bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Choren, Gertitzsch und Niedertoppeschädel.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Niederschrift der letzten Vollversammlung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht 2018
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss zur Verwendung Jagdpacht und der Wildschadenspauschale
6. Verlängerung Jagdpachtvertrag mit Abstimmung
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verschiedenes

Döbeln, 07.03.2019

Andreas Wilde

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Choren

Unterhaltungsarbeiten am Gewässer I. Ordnung Jahna

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV), Betrieb Elbaue, Mulde, Untere Weiße Elster, Flussmeisterei Grimma führt im Jahr 2019 folgende Unterhaltungsarbeiten an der Jahna aus:

- **abschnittsweise Böschungsmahd und Sohlkrautung,**
Ausführung: August bis November
- **Gehölzfällungen / Kronenschnitte,**
Ausführung: Oktober 2019 bis Februar 2020
- **Neophytenbekämpfung (Mahd Stauden-Knöterich),**
Ausführung: Mai bis Oktober
- **Neophytenbekämpfung (Mahd Indisches Springkraut),**
Ausführung: Juni bis August
- **Ganzjährig: Gehölzpflegearbeiten**
- **abschnittsweise Böschungsbepflanzungen**
(betreffende Anlieger werden separat informiert)
- **diverse kleinere Baumaßnahmen**
(betreffende Anlieger werden separat informiert)

Die erforderlichen Arbeiten für die hier aufgeführten Vorhaben werden sowohl von der Flussmeisterei Grimma selbst aber auch durch beauftragte Fremdfirmen ausgeführt.

Zur Absicherung der Gewässer- und der Bauwerksüberwachung (Anlagen der LTV) erfolgen außerdem regelmäßige Kontrollen durch die Mitarbeiter der Flussmeisterei oder von ihr beauftragte Personen.

Wir weisen alle Anlieger ausdrücklich darauf hin, dass auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Zugänglichkeit zu dem Gewässer für die mit den Unterhaltungsarbeiten beauftragten Firmen und für die Mitarbeiter der Flussmeisterei Grimma gewährleistet sein muss.

Für Rückfragen oder Hinweise steht Ihnen die Flussmeisterei unter der Telefonnummer: 034383 / 62770 zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung.

gez. Weiser

Flussmeister / Flussmeisterei Grimma

Termine zur Blutspende in Döbeln

Der **HAEMA Blutspendedienst** bittet im Frühjahr die Döbelner wieder regelmäßig zur Blutspende.

Einmal in der Woche, jeden Montag, findet die Blutspende von 14 bis 19 Uhr in der Bahnhofstraße 32 statt.

Der nächste Termin ist für Montag, 1. April 2019, geplant.

Interessierte können sich auch gerne folgende Termine vormerken:

Haema Blutspendestation Döbeln (Bahnhofstraße 32)

Montag, 8.4. | 15.4. | 29.4. | 6.5. und am 13.5.2019,

jeweils 14 bis 19 Uhr.

Treuheft für DRK-Blutspender: Leben retten – Stempel sammeln – Dankeschön erhalten

Zahlreiche engagierte Menschen retten täglich mit ihrem Einsatz als Blutspender Menschenleben. Dafür bedankt sich der **DRK-Blutspendedienst Nord-Ost** ab 1. April 2019 mit einem neuen Blutspende-Treuheft. Spender können für jede Blutspende, darüber hinaus zum Beispiel für jeden zu einem Spendetermin mitgebrachten Erstspender, bei Sonderaktionen oder einem Spendejubiläum (10., 25., 50., 75. usw. Spende) einen Stempel sammeln. Der Blutspender entscheidet selbst, ob er drei, fünf oder zehn gesammelte Stempel gegen ein Dankeschön-Präsent einlösen möchte, das im Wert mit der Anzahl der Stempel steigt. Nach einer Einlösung kann der Spender mit einem neuen Treuheft weiterhin Stempel sammeln. Die Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Juli 2019 gilt als Aktionszeitraum zur Einführung des neuen

Treuhefts. Auf allen Blutspendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost während dieses Zeitraumes erhalten Spender zusätzlich zum Stempel für die Spendebereitschaft einen weiteren Stempel.

Alle DRK-Blutspendetermine, sowie Informationen zum Thema finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

Eine Gelegenheit zur Blutspende besteht:

am Montag, den 29.04.2019, zwischen 15:30 und 19:30 Uhr in die Körnerplatz - Gymnasium Döbeln, Körnerplatz 20

Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2019

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2010 (Sächs. GVBl S.338) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (Sächs. GVBl S. 658) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 14.02.2019 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln

§ 2

Beschränkungen

Die Freigabe wird im Geltungsbereich nicht auf bestimmte Handelszweige beschränkt.

§ 3

Sonderöffnungszeiten

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt.

Sonntag, 31.03.2019 anlässlich des Frühlingsfestes

Sonntag, 06.10.2019 anlässlich des Herbstfestes der Schausteller

Sonntag, 03.11.2019 anlässlich des Kulturevents i. V. m Halloween

Sonntag, 15.12.2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für die verkaufsoffenen Sonntage von 12.00 – 18.00 Uhr begrenzt.

§ 5

Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, den 15.02.2019

Egerer

Siegel

Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 der SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Döbeln, den 15.02.2019

Egerer

Oberbürgermeister

Siegel



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt
Flurneuordnungsbehörde

Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Verf.-Nr. DL/B 08, Stadt Döbeln, Gemarkungen Zschäschütz, Schallhausen, Bormitz,
Döbeln, Zschackwitz und Meila

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Das Landratsamt Mittelsachsen stellt hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz und § 6 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) fest. Die Grundstückswerte (Verkehrswerte und Abfindungswerte) waren zu ermitteln, um die Teilnehmer wertgleich abfinden zu können.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 04. Oktober 2017 in Döbeln, Dienstgebäude IV des Landratsamtes Mittelsachsen, Dr. Zieger-Str. 2, erläutert und anschließend vom 05. Oktober 2018 bis 02. November 2018 am gleichen Ort zur Einsichtnahme ausgelegt.

Vorgebrachte Einwendungen führten zu Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung, soweit sie begründet waren. Die Änderungen sind in den jeweiligen Gutachten (farblich rot bzw. blau gekennzeichnet) eingearbeitet, in den u. g. Nachweisungen dokumentiert und in den jeweiligen Stellungnahmen der Gutachter zu den Einwendungen erläutert.

Soweit die Einwendungen nicht begründet waren, wurden sie nicht in die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung aufgenommen.

Für das allgemeine verfahrensbezogene Verständnis relevante nicht begründete Einwendungen wurden allerdings in der Anlage „nicht begründete Einwendungen“ abgehandelt.

Die Anlage „nicht begründete Einwendungen“ ist jedoch nur informativ und ausdrücklich kein Bestandteil des Bescheides Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den „Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung“, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird in der Stadt Döbeln öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der oben genannten

Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht für die am Verfahren Beteiligten in der Stadtverwaltung Döbeln während der allgemeinen Sprechzeiten, mindestens jedoch 20 Stunden pro Woche.

Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sie erfolgt für die Dauer von einem Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse: egov@landkreis-mittelsachsen.de

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Döbeln, den 7. März 2019

Steffen Kautz
Vermessungsoberrat

Osterzeit ist in Mittelsachsen wieder „Nestbau-Zeit“

Nestbau-Zentrale Mittelsachsen plant zum dritten Mal eine Osterkampagne

Das dritte Mal in Folge plant die Nestbau-Zentrale des Landkreises Mittelsachsen ihre Osterkampagne. Wie im Vorjahr gibt es ein spannendes Gewinnspiel und Osternest-Bastelvorlagen für alle bastelfreudigen Nestbauer – egal ob groß oder klein, jung oder alt. Dem aufmerksamen Hörer werden sicher auch die geplanten Radiospots zu Ohren kommen.

„Zu Ostern sind viele ehemalige Mittelsachsen zu Besuch in der alten Heimat“, erklärt Nestbau-Projektleiterin Anja Helbig. „Mit Radiospots soll der Nestbau-Service unter den Heimkehrern und allen anderen Hörern bekannt gemacht werden“, so Helbig. Im vergangenen Jahr machte die Nestbau-Zentrale mit dieser Oster-Idee gute Erfahrungen.

Besonders gut kamen auch die Bastelvorlagen für Osternester an, die an Kindergärten im Landkreis verteilt wurden. „Auf diesem Weg können wir Nestbau auch bei Familien im Landkreis bekannt machen“, sagt Nestbau-Koordinatorin Josefine Tzschoppe. Für das Gewinnspiel hat sich das Nestbau-Team in diesem Jahr etwas Neues einfallen lassen. Alle Infos zur Osterkampagne mit Hinweisen zum Gewinnspiel und der Bastelvorlage zum Download sind ab Mitte März auf der Nestbau-Internetseite zu finden.



Hugo macht es vor und bastelt ein Osternest für Nestbau in Mittelsachsen.

Im Jahr 2014 entwickelte die Wirtschaftsförderung des Landkreises Mittelsachsen gemeinsam mit den mittelsächsischen LEADER-Managements die Idee der Nestbau-Zentrale. Ende 2015 konnte Nestbau als ein Startprojekt in „Land(auf)Schwung“ – einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten Programm – seine Arbeit im Landkreis Mittelsachsen aufnehmen.

Fast täglich gehen seither Anfragen von Rückkehrern und Bleibebereiten Mittelsachsen ein, die den Service der Nestbau-Zentrale in Anspruch nehmen möchten. Für viele Fragen findet das Team der Nestbau-Zentrale Antworten und kann unterstützen. Von der Immobilien- oder Jobsuche im Landkreis bis hin zu Fragen rund um Kita-Plätze oder Fördermöglichkeiten für junge Familien bei Bau und Sanierung. Über 300 Nestbauer wurden und werden individuell und persönlich von den Mitarbeitern betreut und begleitet.

Haben auch Sie Familienangehörige, die weit weg wohnen und über eine Rückkehr nach Mittelsachsen nachdenken oder wünschen Sie sich Ihre Kinder und Enkelkinder zurück? Dann vermitteln Sie Ihnen doch den Kontakt zur Nestbau-Zentrale oder melden sich selbst für weitere Informationen:

Nestbau-Zentrale Mittelsachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 1, 04720 Döbeln
Telefon: 03431/7057158
Email: info@nestbau-mittelsachsen.de
Internet: www.nestbau-mittelsachsen.de

Informationen aus dem Mittelsächsischen Theater

Letzter „Konsul“ am Sonntagnachmittag

Ein zeitloser Opernthriller: Kurz nach dem zweiten Weltkrieg verarbeitete der Komponist und Textautor Gian Carlo Menotti Erfahrungen aus seiner Gegenwart. Dennoch hat er eine konkrete Verortung bewusst vermieden. Die Geschichte einer Familie, deren Leben in einem totalitären Staat zerstört wird, berührt den Zuschauer emotional zunächst unmittelbar.

Die Kraft der Musik, die beklemmende und zugleich effektvolle Inszenierung und die Leistung der Sängerdarsteller sorgen dann dafür, dass



Szene aus „Der Konsul“ (Foto von Jörg Metzner)

aus der persönlichen Betroffenheit über ein Einzelschicksal ein allgemeingültiger Appell für eine menschlichere Gesellschaft wird. Die von Publikum und Presse gleichermaßen gefeierte Aufführung ist nur noch einmal im Döbelner Theater zu erleben: am Sonntag, dem 31. März, um 14.30 Uhr.

Soiree zur Premiere „Amadeus“ im Café Courage

Am Montag, dem 1. April, um 18.30 Uhr wird in einer Einführungssoiree die nächste Schauspielpremiere des Mittelsächsischen Theaters in Döbeln vorgestellt: Peter Shaffers „Amadeus“.

Der Autor bringt eine theatralisch packende Version der Beziehung zwischen Wolfgang Amadeus Mozart und dem Wiener Hofkomponisten Antonio Salieri auf die Bühne. Mozart feiert die Musik wie sein Leben - maßlos, exzessiv, pur, leidenschaftlich, und verstößt damit zum Entsetzen Salieris gegen alle Regeln, an welche dieser glaubte. Salieri, in ewiger Selbstentsagung sich aufsparend für den Moment der musikalischen Inspiration und des Erfolgs, ist zutiefst getroffen, dass dieser zügellose Narr mit genau jenem Genie ausgestattet ist, für welches er selbst sein Leben lang hoffte und betete.

Schauspieldirektorin Annett Wöhlert, Dramaturg Matthias Wolf und Ensemblemitglieder erwarten Theaterfreunde und solche, die es werden wollen, am 1. April um 18.30 Uhr im „Café Courage“ in der Döbelner Bahnhofstraße 56.

Premiere: Amadeus

Ins kaiserliche Wien Ende des 18. Jahrhunderts führt Peter Shaffers Schauspiel „Amadeus“. Hier treffen der junge Mozart und der etablierte Hofkomponist Salieri aufeinander: Mozart feiert die Musik wie sein Leben - maßlos, exzessiv, pur, leidenschaftlich. Er verstößt damit gegen alle Regeln, an welche Salieri glaubt – zugleich aber ist der Hofkomponist der einzige, der das musikalische Genie erkennt und an seiner eigenen Mittelmäßigkeit leidet.

Schauspieldirektorin Annett Wöhlert inszeniert in der Ausstattung von Eckhard Reschat. Premiere im Theater Döbeln ist am Samstag, dem 6. April, um 19.30 Uhr, die nächste Vorstellung folgt am Sonntag, dem 19. Mai, um 19.00 Uhr.



Ralph Sählbrandt (links) als Antonio Salieri und Robert Kapelle als Amadeus (Foto von Jörg Metzner)

Sinfoniekonzert „Jazz“

Was hat Freiberg mit Buenos Aires und New York zu tun? Ganz einfach: In ersterem ist er geboren, in letzterem lebt und arbeitet er. Die Rede ist hier natürlich nicht von der Stadt Freiberg, sondern von dem Komponisten und Arrangeur Daniel Freiberg, dessen Konzert für Saxophon und Orchester beim 6. Sinfoniekonzert uraufgeführt wird.

Freiberg verbindet in seinen Werken klassische Anklänge mit Jazz und der lateinamerikanischen Musik seiner Heimat. Gleich mehrere Saxophontypen kommen in den Sätzen seiner neuesten Komposition zum Einsatz.

Anja Bachmann tritt im Konzert der Mittelsächsischen Philharmonie am Freitag, dem 12. April, um 20.00 Uhr im Theater Döbeln als Solistin auf – und das sogar an einem weiteren Instrument: Neben der Uraufführung für Saxophon und Orchester spielt sie auch die Solo-Klarinette in Andy Miles' „Symphonic Jazz Rhapsodie“.



Anja Bachmann (Foto von Thomas Kruse)

Miles hat das Werk extra für das Sinfoniekonzert der Mittelsächsischen Philharmonie bearbeitet. Die musikalische Leitung des außergewöhnlichen Programms hat GMD Raoul Grüneis.

Erich-Kästner-Programm

Das Erich-Kästner-Programm „Die Welt ist rund, denn dafür ist sie da“ wird am Samstag, dem 13. April, sowie am Samstag, dem 27. April, jeweils um 19.30 Uhr wieder im Döbelner TiB gespielt.



Das Erich-Kästner-Programm mit Farina-Liza Tollewski, Andreas Pannach und Martin Trippensee (Foto von André Braun)

Opernpremiere: Andrea Chénier

Auch die nächste Opernpremiere bringt einen Stoff aus dem späten 18. Jahrhundert auf die Bühne – wie die Komponisten Mozart und Salieri ist aber auch der Autor Andrea Chénier eine Figur, die noch nach 250 Jahren spannend und interessant bleibt. Am Vorabend der französischen Revolution begeistert sich der engagierte junge Dichter für deren Ideale – und fasziniert damit auch die junge Adelige Maddalena. Fünf Jahre später, 1794, hält sie sich nach der Ermordung ihrer Familie in Paris versteckt, und Chénier wird wegen angeblich konterrevolutionärer Zeitungsartikel verfolgt – als sie sich wieder treffen, gestehen sie sich ihre Liebe. Dritter Hauptakteur ist Carlo Gérard: Vom aufsässigen Diener der Familie Maddalenas ist er zu einem der Revolutionsführer aufgestiegen. Schon als Bediensteter verehrte er die Tochter seiner Herren – jetzt hat er die Mittel, sie suchen und ihren Geliebten Chénier anklagen zu lassen.

Große Gefühle und große Ensembles sorgen für mitreißende Operndramatik. Premiere der Aufführung in italienischer Sprache mit deutschen Übertiteln ist am Samstag, dem 4. Mai, um 19.30 Uhr im Theater Döbeln; die zweite Vorstellung folgt am Sonntag, dem 12. Mai, um 14.30 Uhr. Eine Einführungssoiree findet am 29. April um 18.30 Uhr in der Döbelner Volks- und Raiffeisenbank statt.

Premiere: Let's Play: Reality

Der vielfach ausgezeichnete Autor Thilo Reffert schreibt ein neues Jugendstück für das Mittelsächsische Theater zum aktuellen Thema „Digitale Welten“: Timon, ein bekannter und gefragter Youtuber, hat exklusiv und als erster die Möglichkeit, die Vorab-Version eines völlig neu entwickelten Spiels auszuprobieren: „Let's play: Reality“, eine Mischung aus Strategieübung, Action, Abenteuer und Überlebenstraining in Echtzeit. Staunend betritt Timon die digitale Spielwelt von Reality, die auf ihn so täuschend echt wirkt wie die Realität. Die Grenzen verschwimmen zusehends: Was ist Spiel, was real?

Premiere ist am 9. Mai um 10.00 Uhr im TiB; die nächsten Aufführungen sind am 13., 14. und 20. Mai zur gleichen Zeit geplant.

Pressemitteilung

Gifffrei in den Frühling

Seit dem 04. März ist das Spezialfahrzeug für giftige Abfälle wieder im Landkreis Mittelsachsen unterwegs. Die genauen Standplätze und Zeiten sind im Abfallkalender ab Seite 22 und auf der Internetseite www.ekm-mittelsachsen.de (Rubrik: Abfallentsorgung/ Schadstoffe) veröffentlicht. **Kurzfristige Standplatz-Änderungen sind ebenfalls auf der Website (Rubrik: Aktuelles) einsehbar.**

Wichtig: Für die Sammlung in Döbeln OT Choren, am 12. April von 15:45 – 16:45 Uhr, gibt es einen geänderten Standplatz. Statt des Parkplatzes am Zentrum wird das Schadstoffmobil am Glascontainerstandplatz halten.

Die giftigen Abfälle sind unbedingt **persönlich** beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Kinder, Tiere und die Umwelt. **Bis zu 30 Liter** bzw. 30 Kilogramm werden **kostenfrei** angenommen. Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall (FNE, Freiberg) bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

eine **Sorge** weniger

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH

Problemstoffe sind z.B.:

- Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben,
- Haushalt- und Fotochemikalien,
- Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel,
- Fleckenentferner, Löse- und Desinfektionsmittel,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen mit Restinhalten, Klebstoffe,
- Quecksilber-Thermometer und Medikamente
- Batterien und Feuerlöcher
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle
- Öle und Behältnisse mit unbekanntem Inhalt ...

Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen nimmt das Schadstoffmobil **nicht** mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, **kostenpflichtig** angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist zuvor ein kostenfreier Sack (big bag) dort abzuholen.

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Abfall angenommen wird? Rufen Sie uns einfach an: 03731 2625 – 41 und – 42 (Abfallberatung der EKM).

Im Monat Februar 2019 gab es 6 Eheschließungen.



Im Monat Februar 2019 wurden 10 Kinder geboren.



Im Monat Februar 2019 gab es 16 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Zieggra, Döbelner Straße 12, Zieggra
- in der Verwaltungsaußenstelle Mochau, Jahnatalstraße 4 (ehem. Meißner Straße), Mochau

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- und Personalamtsleiterin
Frau Carmen Auerswald

Redaktion: Herr Andy Scharf, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 57
E-Mail: amtsblatt@doebeln.de

Verlag, Satz und Verteilung: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09
E-Mail: service@wagnerdigital.de

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **17. April 2019**.

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat
(nur Pass- und Meldewesen) 9.00 Uhr – 12.00 Uhr